

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

man beginne, die militärische Dienstzeit als das, was sie ist, als eine harte, schwere Pflicht aufzufassen, bei der es hauptsächlich darauf ankommt, daß der souveräne Wille des Einzelnen verschwinde, während doch früher in manchen Kantonen und bei einer oder der andern Waffe der Militärdienst gewissermaßen so eine Art frischer, fröhlicher Studentenzeit war, — daran hatte das Volk nicht gedacht und war unangenehm überrascht. Ein leider großer Theil der Presse, ihrer Aufgabe, das Volk zu belehren, vergessend, heizte durch Schlagworte und Geschichtchen.

Aber trotz der patriotischen Reden der Nationalrathskandidaten, trotz dem Heldenmuth der Schützenfeste, wird im Momente ernster Gefahr, wenn nicht im Frieden schon der Militärdienst als eine harte Pflicht erkannt ist, allem zu späten Opfersinn und mutiger Selbstverleugnung zum Trotz, nur die einfache Wahl bleiben, sich nutzlos hinschlachten zu lassen oder davon zu laufen. Ein trauriges Ende der Jahrhunderte lang gepriesenen Helden Größe der Vorfahren!

Rund 20 Millionen (dies wäre wohl die Summe, die das Militär, bei correcter und vollständiger Durchführung der Bundesverfassung, kosten würde) hierfür votiren und vom Lande bezahlen lassen, ist natürlich keine Kleinigkeit. Erwägt man dann noch die allgemeine, immer zunehmende Finanzmisère, die bis zur Grenze der Möglichkeit in einzelnen Kantonen und Gemeinden heraufgeschraubte Steuerleistung der Besitzenden, den Widerwillen der Menge gegen den absoluten Gehorsam, so kann man es am Ende begreiflich finden, wenn zuerst das Militärdepartement und dann der Bundesrat nicht wagen, die wirklich nothwendigen Summen von den Räthen zu verlangen, und diese dann wiederum das so schon verstümmelte Budget durch verschiedene Abstriche auf ein, der öffentlichen Meinung und den gegenwärtigen Verhältnissen wahrscheinlich mundgerechtes Maß reduciren.

Betrachtet man aber auf der andern Seite, wie die communalen und kantonalen, ja sogar die eidgenössischen Behörden in der ängstlichen Hast sich auf ihren glatten curulischen Sesseln zu erhalten, allen Begehrlichkeiten der stimmbenden Menge und dem selbstsüchtigen Verlangen einzelner Stimmführer entgegen kommen und so für die Gesamtheit und das Gemeinwohl bestimmte Summen verschleudern, betrachtet man die ganze jetzige Finanzmisère, wie sie nur zum kleinen Theil den Spekulationen gewissenloser Financiers zuzuschreiben sind, sondern vielmehr der selbstsüchtigen Begehrlichkeit des Volkes, in Gründung von Bahnen &c. &c., so könnte man freilich glauben, wo so viel unnütz nebenbei fallen kann, da wären auch jene Summen aufzutreiben, deren die Wehrfähigkeit des Landes bedarf.

Wenn das Volk oder die Räthe überhaupt erklären, daß sie nicht das haben wollen, was man eine schlagfertige Armee nennt, so ist dies ein Standpunkt, über den man sprechen kann: wenn aber Räthe und Volk immer das Schlagwort der törichtigen Armee und ihre wohlklingenden militärischen

Titel behalten wollen, dann sollten sie auch vor jenen Kosten nicht zurücksehen, welche bedingen, daß alles dies zur Thatsache werde. Doch auch darauf kommt es hier eigentlich gar nicht an.

Die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 ist von den Räthen des Reiflichsten durchgesprochen, vom Volk durch sein Stillschweigen genehmigt und ist somit ein Gesetz, und alle Beschlüsse der Räthe, welche die Ausführung dieses Gesetzes zur Unmöglichkeit machen, sind Gesetzesverlegerungen oder, wenn man lieber will, Gesetzmumgehungen!

Wir wiederholen daher nochmals die Ansicht, daß zur Durchführung der Militärorganisation nöthige Geld wäre vielleicht vorhanden und es muß vorhanden sein, so lange die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 besteht!

Da nun aber für 1876 und 1877 das nöthige Geld für die gesetzlich festgesetzten Militär-Ausgaben nicht vorhanden war, so erkennt der Verfasser der Brochure die Nothwendigkeit, den Entwurf für das Budget zu reduciren, und macht einige Vorschläge für vorzunehmende Ersparnisse. Als solche, die am ehesten stathhaft seien, findet er zunächst die Verminderung des über eine Drittelmillion betragenden Deficits des eidg. Laboratoriums. Man dürfe auch dem zwar höchst volksähnlichen Sport des Schießwesens nicht jährlich 313,000 Frs. zum Opfer bringen.

(Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Instruktionsplan für die Schießschulen von 1877.

#### I. Dienstesintritt. Organisation.

Bezüglich des Dienstesintritts, der Organisation der Schule, der zu erstattenden Rapporte und Wochenberichte, der Tagesordnung, der Disziplin sowie der Arbeitszeit und der Benutzung des Sonntags gelten im Allgemeinen die für die Infanterierekrutenschulen aufgestellten Vorschriften.

(Vide bisherigen Instruktionsplan.)

#### II. Unterricht.

Für den Unterricht in den Schießschulen werden folgende Fächer vorgeschrieben:

	Arbeitstage 24		
	Davon ab 1 für Inspektion.		
1. Theoretischer Theil.	für Offiz. für Unteroffiz.		
	Stunden.		
1) Innerer Dienst, 1 Sib. Prüfung inbegriffen	2	4	
2) Gewehrkennntniss	10	12	
3) Munitionskennntniss	2	2	
4) Allgemeine Waffenlehre	6	3	
5) Gewehrreparaturen	5	5	
6) Fremde Gewehre und Munition	6	—	
7) Distanzenschäben	2	2	
8) Schleißtheorie	15	10	
9) Soldaten-Compagnie- und Tiratleursschule, Gruppenführung	8	6	
10) Marschsicherungs- und Patrouillendienst	4	4	
11) Schießanleitung und Anfertigung der Schießlisten	4	4	
12) Ausarbeiten der Notizen	12	—	
Total	76	52	

b. Praktischer Theil.

- 1) Turnübungen täglich ca.  $\frac{1}{2}$  Std.
- 2) Anschläge, Ziels und Gewehrübungen "  $\frac{1}{2}$  "
- do. bei Unteroffiziersschulen "  $\frac{3}{4}$  "
- 3) Zielsübungen auf dem Bock 4 Std.; daneben, soweit nötig, während des Zielschleifens und in den Zwischenpausen unter Mitwirkung des Cadre zu betreiben.
- 4) Compagnie- und Tiraillleursschule an halben Tagen ohne und mit scharfer Munition.

Die Offiziere sollen zum fehlerfreien Commando der Compagnieschule und zur richtigen Fertigung eines Tiraillleurgeschüts mit scharfen Patronen geführt, die Unteroffiziere ebenfalls zur exakten Ausführung der Compagnieschule, namentlich aber zu der richtigen Führung der Gruppen im Feuer mit scharfen Patronen ausgebildet werden.

- 5) Sicherungsdienst. Es soll in jeder Schule wenigstens eine Vorpostenaufstellung mit Annahme der Truppenstärke eines Bataillons beobachtet werden. Den Offizieren ist, namentlich wenn die Bodenkultur eine Übung im Terrain verunmöglicht, eine oder mehrere schriftliche Aufgaben zu stellen.

Die Unteroffiziere sollen namentlich als Patrouillenführer ausgebildet werden.

- 6) Distanzschüsse: 8 Übungen à 6 Distanzen.

- 7) Zielschleifen nach folgendem

Programm.

Drei vergleichende Feuer auf 300 m.

Scheibe 1 stehend, à 5 = 15 Patr.

I. Periode: Die Übungen der III. und II. Kl. der Schießanleitung 100 "

II. Periode: Die Übungen der I. Kl. mit 4 Einschaltungen.

Nr.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.	
1.	225 m.	5.	stehend	
2.	300 m.	1.	"	
3.	400 m.	1.	Knieend	
4.	225 m.	5.	stehend an Baumstamm gelehnt	
5.	250 m.	5.	Knieend	
6.	200 m.	6.	liegend	
7.*	225 m.	6.	Knieend	
8.*	300 m.	6.	liegend ausgelegt	
9.*	500 m.	2,	Knieend oder	
10.*	600 m.	2,	liegend	100 Patr.

III. Periode.

1.	225 m.	Bugsscheibe 1	stehend	
2.	225 m.	verschwindende 3	Knieend	
3.	150 m.	5.	stehend beweglich, verschwindend	215 "
4.	150 m.	7.	liegend	
5.*	225 m.	7.	Knieend	
6.*	400 m.	5.	liegend	
7.*	250 m.	5.	Knieend bewegl. u. verschwindend	
8.*	225 m.	5.	liegend verschwindend	
9.*	700 m.	2	liegend ausgelegt	
10.	800 m.	2	Knieend "	

Die mit \* bezeichneten Übungen 100 "

ohne Bedingungen.

Auf die Übungen 10 der II. und III. Periode sind je 10 Schüsse zu verwenden.

c. Übungen auf unbekannte Distanzen 60 "

(Scheibe 1., 3. und Figuren.)

Schnell-, Tiraillieur- und Salvenfeuer 60 "

Controlesschüsse und Belehrungsschleifen 15 "

Inspektion 50 "

Total 500 Patr.

In den Unteroffiziersschulen können die Übungen auf unbekannte Distanzen auf drei reduziert und die ersparten Patronen auf Tiraillieurfeuer verwendet werden.

Mit den Schießübungen, namentlich denjenigen auf unbekannte Distanzen, sollen kleinere Gefechtsübungen der Compagnie verbunden werden, wobei die methodische Entwicklung zum Schützen geschickth aus der Marschkolonne, thells aus der Reservestellung, das Vorgehen der Tiraillieurs, die Leitung der Gruppen, das Einwohlern der Unterstützungen, sowie das Abbrechen des Gefechts zur praktischen Darstellung gelangen soll.

Sollte mit der Vermehrung des taktischen Unterrichts die Ausführung des Schießprogramms nicht mehr ganz möglich sein, so tritt eine entsprechende Reduktion an den Übungen der II. und III. Periode ein.

III. Munition.

500 scharfe } Patronen per Schüler.  
30 blonde }

IV. Verfahren beim Unterricht.

1) Wie beim gesamten Unterricht der Infanterie, so namentlich beim Schießunterricht soll darauf geachtet werden, daß die Böblinge den Unterricht nicht bloß für sich selbst verstehen, sondern daß sie auch andere zu unterrichten, anzuleiten und zu überwachen im Stande sind.

Deshalb sollen die Böblinge selbst zum Kommandieren und Leiten der Schießübungen, der Schnell-, Salven- und Tiraillieurfeuer, sowie zur Führung der Schießcomptabilität angehalten werden.

2) Muß diese Forderung an die Offiziere bezüglich aller Unterrichtsgegenstände gestellt werden, so soll dagegen bei den Unteroffizieren der Nachdruck auf die Fertigkeit in den Anschlägen und Zielsübungen, das Entspannen und Entladen, die Leitung des Feuers der Gruppen, sowie auf gute Besorgung der Waffe gelegt sein.

V. Disziplin und Polizei.

In den Schießschulen ist die durch Gesetz und Reglement vorgeschriebene Disziplin zu handhaben.

Zur Polizeistunde soll sich alles in der Kaserne befinden. Für die Offiziersschießschulen ist die Polizeistunde auf 10 Uhr 30 Min. festgesetzt; der Schulcommandant ist dafür verantwortlich, daß diese Stunde, wenn auch die Kasernen-Einrichtung die Aufficht erschwert, pünktlich eingehalten werde.

Aunahmsweise mag der Schulcommandant ein- oder zweimal während eines Gurses eine spätere Polizeistunde bewilligen.

Luzern, den 17. März 1877.

Der Oberinstructor der Infanterie:

S. Stöckli.

Vorliegendem Instruktionsplan wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, 3. April 1877.

Schweiz. Militärdepartement:

sig. Scherer.

U n s i a n d.

Oesterreich. (Neue Dienstvorschriften.) Das Reichskriegsministerium hat den vom Kaiser mit Entschließung vom 8. December 1876 genehmigten dritten Theil des Dienst-Reglements für die Sanitätstruppe ausgegeben. Derselbe tritt vom 1. April 1877 an in Wirklichkeit, und wird mit diesem Zeitpunkte das Dienst-Reglement vom Jahre 1860 auch für die Sanitäts-Truppe außer Kraft gesetzt. — Das Reichskriegsministerium hat ferner den zweiten Theil der zweiten Unterrichtsklasse des Artillerie-Unterrichtes für die Festungs-Artillerie-Compagnien, der neu verfaßt wurde, zur Ausgabe bringen lassen. Die beiden Theile der dritten Klasse dieses Instructions-Buches, enthaltend den Gebrauch und die Verwendung der Festungsgeschüze und den Batterien-Bau, sind unter der Presse und dürfen bis Ende April laufenden Jahres zur Vertheilung gelangen. Endlich wurde auch jener Abschnitt der Neu-Ausgabe des vierten Theiles der Instruction für Truppenschulen des k. k. Heeres, welcher die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Genie-Truppe zum Gegenstande hat, den Truppen hinausgegeben. Der-